# **Digitales Brandenburg**

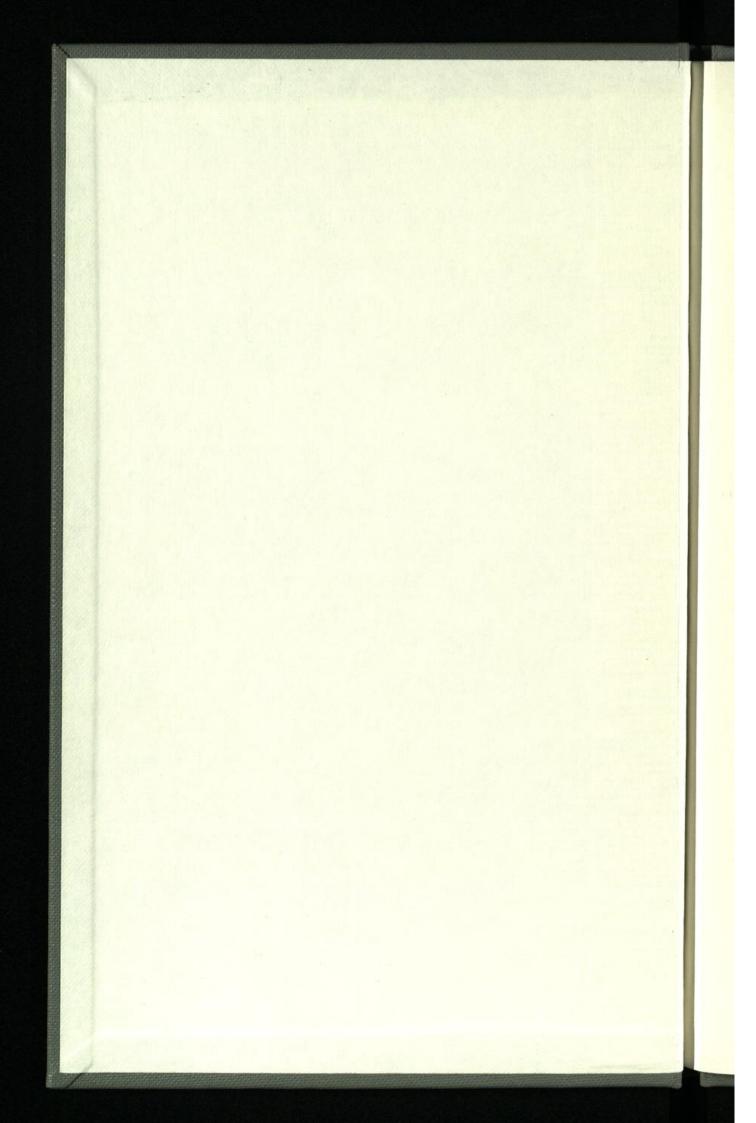
# hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

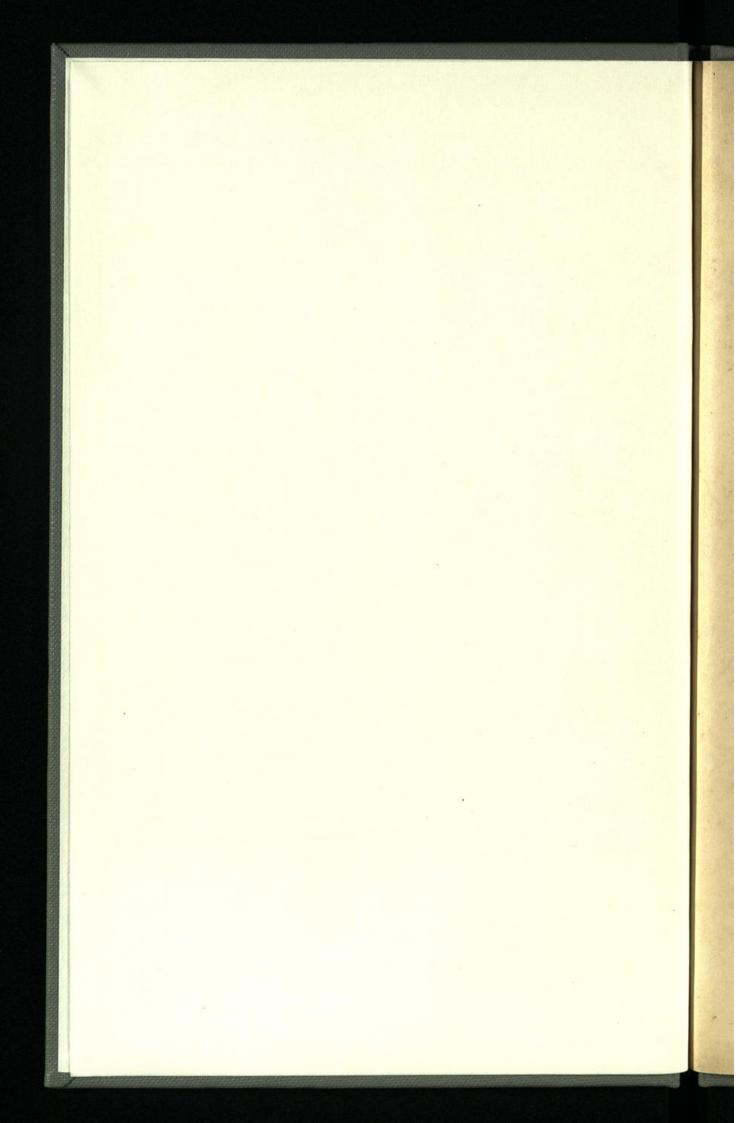
Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums Berlin, 1907

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

02 A .004955







# Statut

der

# Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums.

BERLIN.
Druck von H. S. Hermann.
1907.

Ki 23

Statut

Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums.



Allerhöchste Kabinets-Ordre

now sib as the vom 7. Mai 1883. set as the

Berlin beschlossenen Abanderungen der 88 6 und 10 thres Statuts vom II. Februar 1883, sowiett sie die aussere Ver-

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch der hiesigen Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums auf Grund des Statuts vom 11. Februar d. J. — jedoch ausschliesslich der vorübergehenden Bestimmungen desselben — die Rechte einer juristischen Person verleihen, und zum Erwerbe der ihr von dem zu Landsberg a. W. verstorbenen Stadtrath Burchardt in dem Testamente vom 26. Juli 1872, sowie dem hierselbst verstorbenen Rentier David Herzog in dem Testamente vom 23. Februar 1877 ausgesetzten Vermächtnisse von bezw. 15,000 und 9000 Mark Meine Genehmigung ertheilen. Das Statut und die Testaments-Ausfertigungen erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 7. Mai 1883.

(gez.) Wilhelm.

hetten, den Minister des Innern a

su M. d. g. A. U. L. K. 28 405. M. d. L. 15 1874. J. M. III 2517.

(ggz.) von Puttkamer. Friedberg. von Gossler.

An die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen p. Angelegenheiten.

Beglaubigte Abschrift zu M. d. g. A. U. I. K. 28 405. M. d. I. Ib 1574. J. M. III 2517.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J. will Ich die von der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin beschlossenen Abänderungen der §§ 6 und 10 ihres Statuts vom 11. Februar 1883, soweit sie die äussere Vertretung der Anstalt und das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung zur Abänderung des Statuts betreffen, hiermit genehmigen. Der Nachtrag vom 4. April d. J. sowie das Druckexemplar des Statuts folgen anbei zurück. — Odde, an Bord des Dampfers "Hamburg", den 28. Juli 1906.

Allerhöchste Kabinets-Ordre

week milder (see the won dem sa Landsberg so W. ... Robenen Stadtrath Barchardt in dem Testamente

Zugleich für den Minister der geistlichen p.

Angelegenheiten.

(ggz.) von Bethmann Hollweg. Beseler.

(sqs.) von Pattkamer. Friedberg. von Gossler.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Justizminister.

(gez.) Wilhelm.

L. S.

Beglaubigt
Berlin, den 29. August 1906.

gez. Hesse, Geheimer Rechnungsrat.

# Abschnitt Lea Aest Alexander Abschnitt

de Eigenslige Zuwendungen oderen Betrag 1000 (Mark

a) and den Kinsen ihres Kapitalveimögenstomol N 02

Estatuog an Die Anstalt wird erhalten an ime utrorov missim

Name, Zweck, Charakter und Sitz.

8 1 ciner Wahl eine absolute

Die zu Berlin unter dem Namen "Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums" im Jahre 1872 eröffnete Anstalt führt fortan den Namen:

# "Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums."

Sie bezweckt die Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung der Wissenschaft des Judenthums. Zur Erreichung dieses Zwecks werden nach Massgabe des Lehrplans (§ 15) Vorlesungen gehalten, welche die gesammte Wissenschaft des Judenthums umfassen; mit denselben können Uebungen und Disputationen verbunden werden.

Sie hat den Charakter einer Privatanstalt und ist der gesetzlichen Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterworfen.

Ihren Sitz hat die Anstalt in Berlin.

# Abschnitt II.

Mittel der Anstalt.

über in allen Angelegenheit auch in denjenigen, welche

Das Kapitalvermögen der Anstalt besteht zur Zeit aus k circa 103,800 Mark in Wertpapieren.

Kapitalvermögen.

§ 3.

Erhaltung.

Die Anstalt wird erhalten:

- a) aus den Zinsen ihres Kapitalvermögens;
- b) aus einmaligen Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark nicht übersteigt oder welche vom Geber für laufende Ausgaben bestimmt sind;
- c) aus den Beiträgen der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9).

Einmalige Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark übersteigt, fließen — Mangels anderweitiger Bestimmungen des Geschenkgebers — zum Kapitalvermögen.

\$ 4.

Anlegung der Kapitalien.

Die Kapitalien der Anstalt sind nach den Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen.

".emudtnebul geb ttedog \$ 5. IW aib put tteten A-rde t.

Special-Stiftungen. Stiftungen, auch mit besonderen Bestimmungen seitens der Geber, können unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1870 an der Anstalt begründet oder mit ihr verbunden werden, sobald sie dazu dienen, den Hauptzweck derselben unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

# Abschnitt III.

Verwaltung, Kuratorium, General-Versammlung.

§ 6.

Kuratorium.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch ein Kuratorium, welches die Anstalt den Behörden und Privatpersonen gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche eine Specialvollmacht erfordern, geeignetenfalls mit Substitutions-Befugnis, vertritt.

Dasselbe besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens acht in Berlin oder seinen Vororten ansässig sein müssen. Vororte sind solche Orte, die nicht weiter als 20 Kilometer von der Grenze Berlins entfernt sind.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Kuratoriums sind:

- 1. Lehrer und besoldete Beamte der Anstalt,
- 2. in Funktion stehende Rabbiner und sonstige Kultusbeamte.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden aus der Zahl der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9) von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Jede Wahl eines Kuratorialmitgliedes muss mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmajorität sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch einen vom Vorsitzenden der General-Versammlung zu bestimmenden Wohltäter zu ziehen ist.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, oder nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so ergänzt sich das Kuratorium interimistisch bis zur nächsten General-Versammlung durch Kooptation. Die General-Versammlung beschliesst definitiv über die Besetzung der vakant gewordenen Stelle.

Zur Legitimation der Mitglieder dient ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Alle Erklärungen des Kuratoriums sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Anstalt von dem Vorsitzenden respective dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Kuratoriums vollzogen sind.

# § 7.

Das Kuratorium stellt seine Geschäftsordnung fest, wählt alljährlich den Vorsitzenden, einen Schriftführer und

deren Stellvertreter, sowie den Rendanten. Der Rendant verwaltet die Anstaltskasse und legt die Kapitalien nach Maßgabe der mit Beachtung des § 4 zu fassenden Beschlüsse des Kuratoriums an. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

### 1) Habar A reblam § 8. // saysim

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kuratoriums gehört die Feststellung des jährlichen Etats, die Anlegung und Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Verwendung der Revenüen, die Begründung und Verwaltung eines Stipendienfonds für die Schüler der Anstalt, die Anstellung und Besoldung der Lehrer, die Feststellung des Lehrplanes, Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten, die Schöpfung und Fortführung von Hülfsmitteln für das Studium (Bibliothek, Sammlungen usw.), alles unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen, namentlich bei Feststellung des Lehrplanes, auch Nichtmitglieder zur Beratung zuzuziehen oder Gutachten von Sachverständigen einzufordern.

# § 9.

Stimmberechtigte Wohltäter der Anstalt sind diejenigen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Mark zahlen.

Immerwährende stimmberechtigte Wohltäter sind diejenigen, welche einen Beitrag von mindestens 600 Mark auf einmal oder innerhalb fünf auf einander folgender Jahre zahlen.

Als Stifter werden diejenigen erachtet, welche durch Einzahlung eines Kapitals von mindestens 3000 Mark entweder ohne eine besondere Bestimmung oder mit einer solchen (z. B. für ein specielles Lehrfach) die Zwecke der Anstalt fördern.

Die Namen der Stifter werden zu bleibendem Andenken in ein besonderes Stiftungsbuch eingetragen.

## § 10.

In den ersten vier Monaten jedes Kalenderjahres General-Versammlung. findet eine ordentliche General-Versammlung statt, in welcher jeder anwesende Wohltäter der Anstalt einschliesslich der immerwährenden und der Stifter (§ 9) Stimmrecht hat.

Ausserordentliche General-Versammlungen berufen, so oft das Kuratorium es für erforderlich erachtet oder fünfzehn Wohltäter (§ 9) unter Angabe des Zwecks einen dahin zielenden Antrag stellen.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen erlässt das Kuratorium durch Bekanntmachung in der Vossischen Zeitung und dem Berliner Tageblatt. Beim Eingehen einer dieser Zeitungen hat das Kuratorium eine andere an deren Stelle zu bestimmen; dasselbe kann die Insertion auch durch andere Blätter, namentlich durch solche, welche speciell die Interessen des Judenthums vertreten, bewirken.

Die Einladungen, welche Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung enthalten müssen, erfolgen spätestens drei Wochen vor der General-Versammlung.

Die zur Beratung und Beschlussfassung kommenden Gegenstände (Tagesordnung) sind den stimmberechtigten Wohltätern durch die vorerwähnten Zeitungen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung mitzuteilen.

Anträge von stimmberechtigten Wohltätern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet und spätestens acht Tage nach erfolgter Einladung dem Kuratorium schriftlich eingereicht sind.

Zum Geschäftskreise der General-Versammlung gehört:

1. die Entgegennahme des vom Kuratorium alljährlich zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Verwaltungs-Berichts;

- 2. die Dechargirung der Rechnung;
- 3. die Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 6);
- 4. die Beratung von Anträgen, welche auf die Tagesordnung gesetzt sind;
- 5. die Abänderung des Statuts;
- 6. die Auflösung der Anstalt.

Die General-Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder und, soweit es sich um Beschlüsse zu 5 und 6 handelt, der zehnte Teil der stimmberechtigten Wohltäter anwesend ist. Ist in der anberaumten General-Versammlung nicht die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Wohltätern erschienen, so ist die Versammlung zu vertagen. Innerhalb vier Wochen ist alsdann eine neue General-Versammlung durch die obengenannten Zeitungen unter Angabe des Orts und der Zeit der neuen General-Versammlung und unter Wiederholung der Tagesordnung vom Kuratorium zu berufen. Die Bekanntmachung der General-Versammlung muss spätestens acht Tage vor derselben erfolgen.

Die neuberufene Versammlung ist in Betreff der von Neuem zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Gegenstände beschlussfähig, auch wenn nicht die vorerwähnte Wohltäterzahl anwesend ist; jedoch muss darauf in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen sein.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag für abgelehnt. Beschlüsse jedoch, welche die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Anstalt zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden; ausserdem bedürfen solche Beschlüsse, welche den Zweck der Anstalt ändern oder deren Auflösung betreffen, der landesherrlichen, sonstige Statutenänderungen aber der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ueber die Form der Abstimmung in der General-Versammlung (mündlich, schriftlich oder durch Akklamation) entscheidet das Ermessen der Versammlung; jedoch bewendet es in Betreff der Wahl der Kuratorialmitglieder bei den Bestimmungen des § 6.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter. Der jedesmalige Schriftführer wird von der General-Versammlung gewählt. Derselbe hat das Protokoll zu führen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und drei anderen anwesenden Wohltätern zu vollziehen ist.

# Abschnitt IV.

### Die Lehrer.

## Normale tedicited in real \$ 11.00 mi delicited statement

Die anzustellenden Lehrer müssen denjenigen wissen- Qualifikation. schaftlichen Grad besitzen, welcher zur Habilitation an einer deutschen Universität berechtigt.

Dieselben können sowohl auf Lebenszeit als auf eine Anstellung. Reihe von Jahren angestellt werden; ihr Verhältnis zur Anstalt richtet sich nach dem vom Kuratorium bei der Anstellung mit ihnen abzuschliessenden Vertrage.

Die Lehrer sind verpflichtet, in jedem Semester über diejenige Disciplin, für welche sie berufen sind, Vorlesungen zu halten respective die Uebungen und Disputatorien zu leiten, während es ihnen freisteht, auch über andere Disciplinen, welche in das Gebiet der Anstalt gehören, mit Genehmigung des Kuratoriums Vorlesungen zu halten.

Ausser den angestellten Lehrern können auch andere Nichtange-stellte Lehrer. Gelehrte zur Haltung von Vorlesungen und zur Anstellung praktischer Uebungen vom Kuratorium berufen respective zugelassen werden, ohne dass sie deshalb zu den Mitgliedern des Kollegiums der angestellten Lehrer zählen.

### \$ 13.

Das Lehrerkollegium ist verpflichtet, alljährlich und Lektions-Verzeichnis. rechtzeitig das Lektions - Verzeichnis zu entwerfen und dem

Kuratorium zur Bestätigung zu unterbreiten, den abgehenden Schülern der Anstalt Zeugnisse, insbesondere über ihre fachwissenschaftliche und technische Befähigung zum Rabbiner, jüdischen Prediger und Religionslehrer unentgeltlich auszufertigen, das Kuratorium auf dessen Wunsch in allen persönlichen und sachlichen Fragen mit Gutachten zu versehen; eine gemessene, der Würde der Anstalt entsprechende Ordnung unter den Schülern aufrecht zu erhalten; endlich für die ordnungsmässige Erhaltung und Benutzung der Attribute der Anstalt (Bibliothek, Sammlungen u. dergl.) Sorge zu tragen.

### § 14.

Inhalt der Vorträge. Die Lehrer sind vom Kuratorium zu verpflichten, ihre Vorträge lediglich im reinen Interesse der Wissenschaft des Judenthums, ihrer Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung zu halten.

# Abschnitt V.

Anstellung mit ihnen abeusehliesenden Vertrage

# Der Lehrplan.

# zu halten respective die Uebengen und Disputatorien zu leitengenwährend vestolltner. 21ng estehten auch rübest andere

Vorlesungen. Die Vorlesungen, welche an der Anstalt gehalten werden, sollen sich über alle Zweige der Wissenschaft des Judenthums verbreiten.

Dieselben sollen die anderweitigen Studien der Schüler ergänzen, insbesondere dergestalt, dass diejenigen, welche beabsichtigen, Rabbiner, Prediger oder Religionslehrer zu werden, Gelegenheit zu ihrer vollständigen Ausbildung finden.

### § 16.

Alle Vorlesungen und Uebungen an der Anstalt sind unentgeltlich.

# Abschnitt VI. admov

### Die Schüler.

# Professor Dr. M. Lazarus .71 & dizender,

Die Schüler müssen durch ihre wissenschaftliche Vor-Qualifikation. bildung zu den Universitätsstudien berechtigt sein.

In besonderen Fällen kann das Kuratorium nach Anhörung des Lehrerkollegiums eine Ausnahme gestatten. Ueber die Schüler wird eine Matrikel geführt.

# stie-Kath Siegm. Meyer .81 &

Zur Anhörung einzelner Vorlesungen werden Hospi- Hospitanten, tanten zugelassen; über dieselben wird eine zweite Matrikel geführt. Rabbmer a. D. Dr. Ludwier gillippson in Bonn.

Diejenigen Schüler, welche den vollen Kursus an der Prüfungen, Anstalt durchgemacht haben, sind berechtigt, ihre Prüfung zu verlangen, nach deren Ausfall ihnen die entsprechenden Zeugnisse (§ 13) ausgefertigt werden; ebenso diejenigen, welche nach vorherigen Studien auf einer entsprechenden Lehr-Anstalt zur Vollendung in drei oder mehreren Semestern ausdrücklich zugelassen werden. Zeugnisse über einzelne Vorlesungen können auch an Hospitanten erteilt

Die Prüfungen und die Erteilung von Zeugnissen erfolgen kostenfrei.

# Abschnitt VII.

Aenderungen der Statuten und Auflösung der Anstalt.

### § 20.

In Betreff der Abänderung des Statuts und der Statuten-Aenderung. Auflösung der Anstalt gelten die in § 10 getroffenen Bestimmungen.

Zeugnisse.

# Vorübergehende Bestimmungen.

Die zeitigen Mitglieder des Kuratoriums sind:

Professor Dr. M. Lazarus, Vorsitzender, Sanitätsrath Dr. S. Neumann, stellvertretender

Vorsitzender,

Geheimer Kommerzien-Rath Meyer Cohn, Rendant,

Regierungs-Rath Dr. juris

Paul Meyer,

Justiz-Rath Siegm. Meyer.

William Schönlank,

Berthold Simon, a bris modificable radio proder some harnest

Stadtrath Alex. Wolff,

Rabbiner a. D. Dr. Ludwig Philippson in Bonn.

Von diesen scheiden im April 1884 und im April 1885 jedesmal drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder aus, während die drei übrigen bis zum April 1886 in Funktion bleiben.

Schriftführer,

Das Loos ist von einem, durch den Vorsitzenden der General-Versammlung zu bestimmenden Wohltäter zu ziehen.

Scheidet eins der genannten Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Kuratorium aus, so erfolgt die Ergänzung des Kuratoriums gemäss § 6 des Statuts.

Berlin, den 11. Februar 1883.



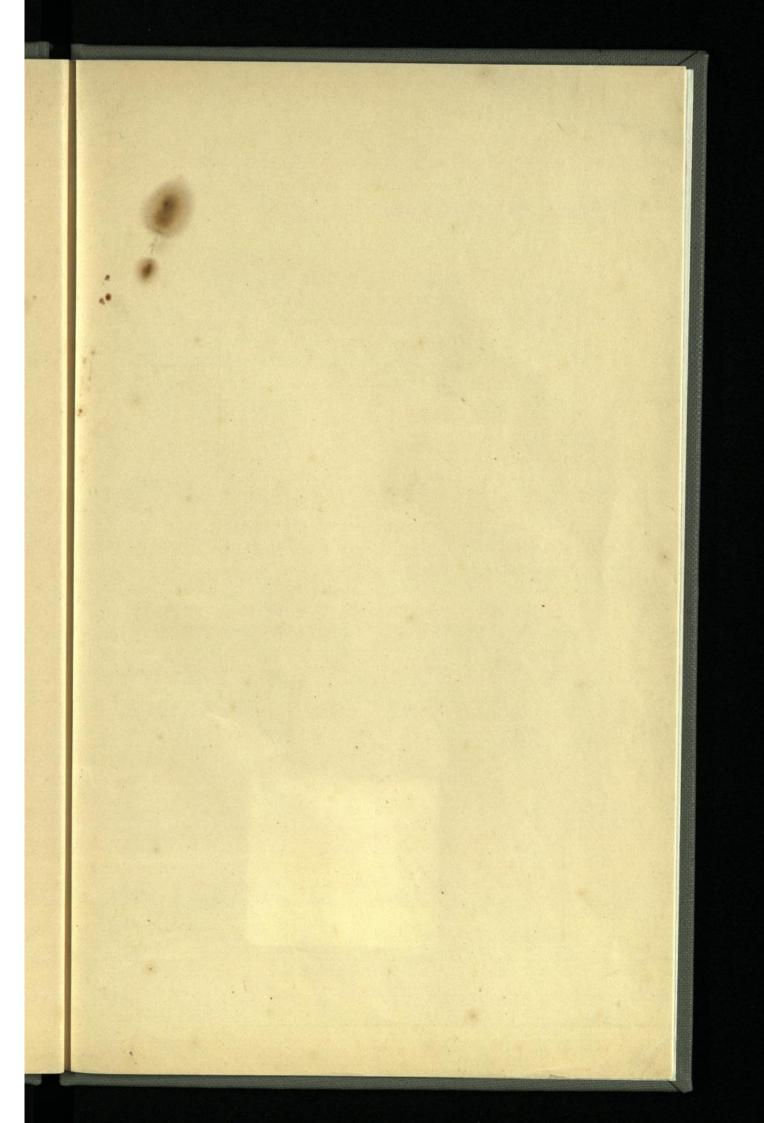
sämmtlich in Berlin.

h Zennikre

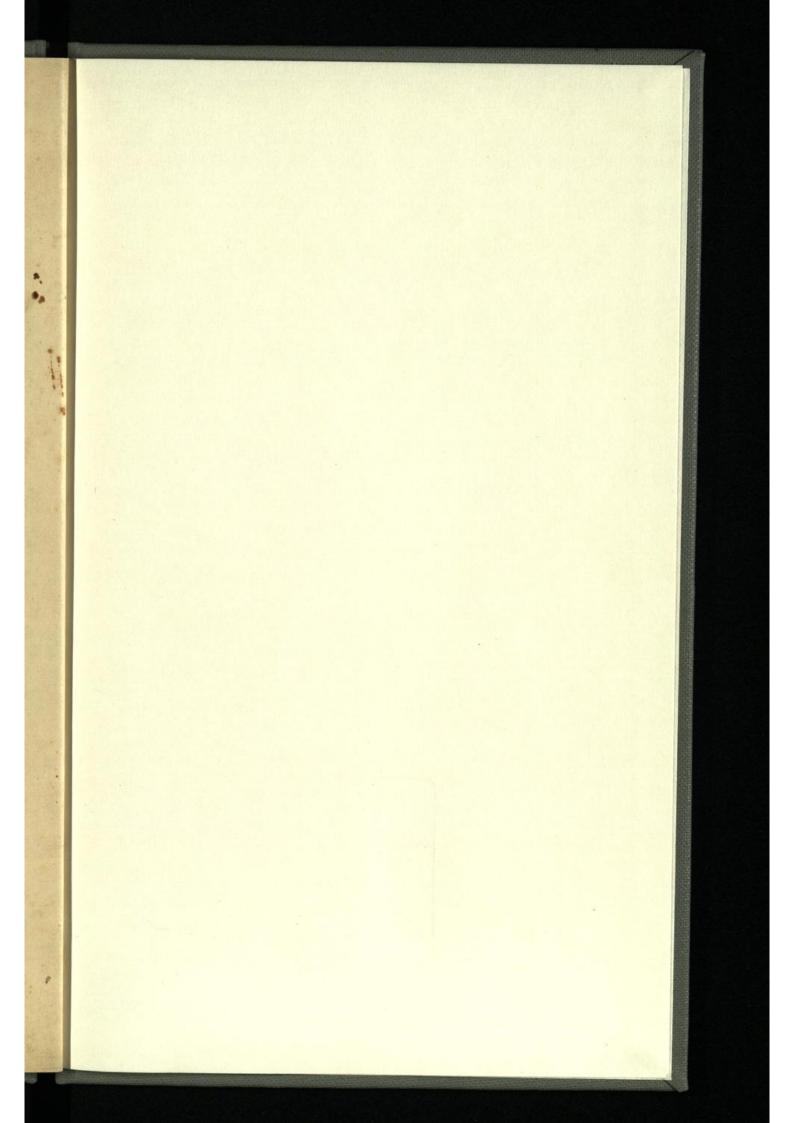
nz rendeknologien Statuten um

In Betreff der Abanden

Außösung der Anstalt gelt Bestimmbrech isb us negen



Berthe ata W. February (1983)







Universitätsbibliothek Potsdam

Ausleihnr.

